

Richterbund M-V, c/o Amtsgericht Ribnitz-Damgarten  
Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten

**- per elektronischer Post -**

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21  
19055 Schwerin

c/o Amtsgericht Ribnitz-Damgarten  
Herrn DAG Axel Peters  
Scheunenweg 10  
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 03821 / 873 – 214  
Telefax: 03821 / 873 – 193

E-Mail: kontakt@richterbund.info  
Internet: www.richterbund.info

Ribnitz-Damgarten, den 07.01.2013

**Ressortentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz**

Verbandsanhörung gemäß § 4 Abs. 6 der GGO II

Schreiben des Justizministeriums vom 28.11.2012 – Az.: III 300a/3200-7 SH/9-5

Sehr geehrter Herr Dr. Dißmann,

im Rahmen der Verbandsanhörung darf ich für den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern zum vorliegenden Ressortentwurf des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes Stellung nehmen.

1.

Der Entwurf soll nach den Vorstellungen der Landesregierung langfristig bedarfsgerechte – und damit tragfähige – Strukturen in der Justiz des Landes schaffen. Dieses Ziel soll durch folgende Reformmaßnahmen erreicht werden:

- Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte von derzeit 21 auf zukünftig 10
- Einrichtung von fünf amtsgerichtlichen Zweigstellen
- Neuordnung der amtsgerichtlichen Bezirksgrenzen
- Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg am Standort Stralsund und Schaffung auswärtiger Kammern in Neubrandenburg
- Verlagerung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz
- Verlagerung einzelner Sachgebietszuständigkeiten vom Verwaltungsgericht Schwerin an das Verwaltungsgericht Greifswald

Die abweichend von den früheren Überlegungen des Justizministeriums nun im Gesetzentwurf enthaltene Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg in Stralsund unter Bildung auswärtiger Kammern in Neubrandenburg und der Ausgleich der Belastungsunterschiede bei den Verwaltungsgerichten Greifswald und Schwerin durch Verlagerung von Zuständigkeiten werden

(wohl) von der Praxis inzwischen mitgetragen. Insofern halten wir eine weitere Stellungnahme zu diesen Reformmaßnahmen für entbehrlich und beziehen uns im Folgenden auf die übrigen Maßnahmen.

2.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird den selbst gestellten Anforderungen der Landesregierung nicht gerecht und ist schon deshalb nicht geeignet, die gesetzten Reformziele zu erreichen. Statt bedarfsgerechter Strukturen werden ohne eine entsprechende Grundlagenermittlung Gerichtsstandorte vorrangig nach Liegenschaftsaspekten ausgewählt. Statt langfristiger Strukturen schafft die Landesregierung eine erhebliche Anzahl von Zweigstellen bei den Amtsgerichten, die von der Praxis bundesweit als organisatorisch ineffizient angesehen und deshalb in der Regel nur als Übergangslösung eingerichtet werden. Statt effektiver(er) Strukturen schafft die Landesregierung zersplitterte und aufgeteilte Amtsgerichte mit absehbaren riesigen Problemen im organisatorischen und personellen Bereich.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung lässt eindeutig erkennen, dass die Gerichtsstrukturreform jedenfalls für den Bereich der Amtsgerichte lediglich ein neues politisch motiviertes Reformprojekt ist, das allein der möglichst weitgehenden Reduzierung von Gerichtstandorten, nicht aber der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern dient. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Entwurf als Alternative lediglich die Beibehaltung der gegenwärtigen Struktur sieht (vgl. Pkt. III. 3). Damit macht die Landesregierung deutlich, dass sie sich zu keinem Zeitpunkt überhaupt damit befasst hat, neben der Auflösung von Amtsgerichten auch Alternativen für eine neue Gerichtsstruktur zu prüfen, die eine Stärkung und Erhaltung gerade kleinerer Amtsgerichte im ländlich geprägten Raum zu ermöglichen.

a)

Der Gesetzentwurf soll bedarfsgerechte Strukturen schaffen. Allerdings wird der Bedarf – jedenfalls bei den Amtsgerichten – überhaupt nicht ermittelt.

(1)

Der Richterbund hat stets darauf hingewiesen, dass er Reformüberlegungen nicht pauschal ablehnt, allerdings die Reformbedarfe zunächst konkret ermittelt werden müssen, um darauf aufbauend auch zielgerichtet Lösungen zu erarbeiten. Die Landesregierung und der Landesgesetzgeber sind verpflichtet, dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgewährungsanspruch der Bevölkerung durch eine bedarfsgerechte Versorgung mit Justiz Rechnung zu tragen. Die Landesregierung selbst hat dazu zutreffend im Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) "Demografischer Wandel" (LT-Drs. 5/4126 vom 28.01.2011) bezüglich der Entwicklung der Justiz festgestellt:

*"Die Entwicklungen insbesondere bei den kleineren Gerichten werden stetig beobachtet und die jeweiligen Erfordernisse kritisch geprüft, u.a. im Hinblick auf die Ausgestaltung von Gerichtsstandorten. Im Mittelpunkt steht die Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf vor Ort."*

Für die Arbeitsgerichts- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat es offenbar diese Überlegungen und sinnvolle, von der Praxis auch mitgetragene Lösungsansätze gegeben. Im Bereich der Amtsgerichte fehlen diese allerdings, denn dort konkretisiert der Gesetzentwurf den tatsächlichen Bedarf an Justiz in der Zukunft nicht, nicht einmal bezogen auf das gesamte Land. Erst recht finden sich keine Aussagen dazu, welche Bedarfsentwicklung in den einzelnen Regionen oder sogar an einzelnen Gerichtsstandorten erwartet wird. Es gibt lediglich die allgemeine Aussage, dass zurückgehende Eingangszahlen bei den Amtsgerichten zu erwarten seien. Aber auch dieses wird nicht konkretisiert.

(2)

Der Gesetzentwurf vergleicht die Amtsgerichtsdichte der verschiedenen Bundesländer und stellt fest, dass Mecklenburg-Vorpommern derzeit die höchste Gerichtsdichte aufweist (Tabelle S. 4). Welche

Schlüsse konkret aus dieser Feststellung gezogen werden, bleibt offen. Die geplante Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte auf 10 lässt sich damit jedenfalls nicht begründen.

In diesem Zusammenhang ist auf verschiedene Gesichtspunkte hinzuweisen, die für das Verständnis der Zahlen von Bedeutung sind. Die Tabelle unterscheidet nicht danach, ob die Länder bereits Reformen durchlaufen haben oder nicht und trifft auch keine Unterscheidung zwischen Flächenländern mit großen Städten und Ballungszentren und solchen mit überwiegend ländlicher Struktur. Beide Punkte haben jedoch Bedeutung für die Interpretation der Tabelle und die aus den Zahlen abzuleitenden Folgerungen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Tabelle nur eigenständige Amtsgerichte aufgeführt sind, nicht aber die zusätzlich bestehenden Zweigstellen. Insoweit können auch die in M-V geplanten zusätzlichen Zweigstellen nicht herangezogen werden.

Mecklenburg-Vorpommern ist sicherlich nicht mit Ländern vergleichbar die große Städte und Ballungszentren aufweisen, wie z.B. Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg. Wollte man die Gerichtsstrukturen also anhand der Gerichtsdichte seriös miteinander vergleichen, müsste man sich auf Flächenländer mit solchen Strukturen beziehen, die mit denen in M-V vergleichbar sind, wie Schleswig-Holstein (ca. 129.000), Brandenburg (ca. 100.000), Niedersachsen (ca. 99.000) oder das durch die Landesregierung immer wieder als Vergleichsland herangezogene Rheinland-Pfalz (ca. 87.000). Dieser Vergleich ergibt eine durchschnittliche Gerichtsdichte von 100.000 Einwohnern pro Amtsgericht.

Bei Annahme des für unser Land prognostizierten Bevölkerungsrückgangs, bestünde auf der Grundlage dieser Vergleichszahlen ein Bedarf von derzeit 17 und im Jahr 2030 immerhin noch von 15 Amtsgerichten. Mit der beabsichtigten Reduzierung auf 10 Amtsgerichte würden folglich nicht nur die vorgenannten Referenzzahlen für ländlich strukturierte Flächenländer überschritten werden. Vielmehr würden dadurch Gerichtsbezirke geschaffen, die in ihrer räumlichen Ausdehnung in Deutschland einmalig wären. Es ist nicht erkennbar, wie dies mit dem Ziel der bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung korrespondieren soll, wenn die naturgemäß auch die Wege für die Bürger entsprechend weit werden. Ob diese einmaligen Gerichtsbezirksgrößen damit überhaupt noch mit dem Justizgewährungsanspruch vereinbar sind, wird ggf. eine gerichtliche Überprüfung klären müssen.

Die Landesregierung sollte die Zahl der Amtsgerichte vor dem Hintergrund der sich aus der Größe der Gerichtsbezirke ergebenden Erschwernisse für den Zugang des Bürgers zum Gericht noch einmal überdenken. Das Land Brandenburg hat vor diesem Hintergrund die Zahl der Amtsgerichte entgegen seinem ursprünglichen Reformvorhaben nicht wesentlich reduziert.

b)

Statt langfristiger Strukturen beabsichtigt die Landesregierung die Einrichtung einer erheblichen Anzahl von Zweigstellen, die von der Praxis bundesweit als organisatorisch ineffizient angesehen und deshalb in der Regel nur als Übergangslösung geschaffen werden. Es ist festzustellen, dass sich die Landesregierung bei ihrem Gesetzesvorhaben weder von den eigenen schlechten Erfahrungen im Lande mit der Erfüllung von Aufgaben in unselbständigen Zweigstellen als Folge der letzten Gerichtsstrukturreform noch von den negativen Erfahrungen anderer Bundesländer hat leiten lassen.

(1)

Deutlich wird dies zum einen bei der willkürlichen Festlegung einer Mindestzahl von 10 Richterplanstellen pro Amtsgericht. Begründet wird diese Vorgabe mit Effizienzgesichtspunkten, der besseren Vertretung und der Ermöglichung von Spezialisierungen.

Der behauptete Effizienzgewinn ist für den Richterbund nicht nachvollziehbar. Es ist auf die Vielzahl kleiner Amtsgerichte in der Bundesrepublik hinzuweisen, die seit Jahrzehnten unbestritten effektive Arbeit leisten. Diese Feststellung ist in der Vergangenheit auch von der Landesregierung geteilt worden. Die Justizministerin hat noch im Sommer 2009 in einem Interview gegenüber dem Nordkurier

erklärt, über die Zusammenlegung von Gerichten müsse nachgedacht werden, wenn der Rückgang der Eingänge eine kritische Grenze erreiche, wenn nur noch Arbeit für weniger als drei Richter da sei.

Eine bessere tatsächliche Vertretung wird durch die Zusammenlegung von Gerichten ebenfalls nicht eintreten. Bei einem dem tatsächlichen Geschäftsanfall entsprechenden Personaleinsatz bestehen keine „Reserven“, die im Vertretungsfall genutzt werden können. Jede Vertretung geht deshalb zwangsläufig zu Lasten des eigenen Bereichs des Vertreters, so dass sich im Ergebnis keine Verbesserung einstellen kann. Das bedeutet, dass die Erhöhung der Richterzahl bei einem Amtsgericht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben wird. Im Übrigen ist der Notwendigkeit von Spezialisierungen im amtsgerichtlichen Bereich bereits durch sinnvolle Konzentrationen von Register-, Insolvenz- und Ermittlungsrichtersachen Rechnung getragen worden. Welche weiteren Spezialisierungen gemeint sind und angestrebt werden, ist nicht bekannt. Zudem steht dies im klaren Widerspruch zu der gesamten Konzeption der Personalentwicklung des Justizministeriums, die so großen Wert auf eine möglichst umfassende Verwendungsbreite legt, dass diese erstmals als Kriterium in die Beurteilungsrichtlinie eingegangen ist.

(2)

Zum anderen ist die geplante Einrichtung von Zweigstellen als Ersatz für eigenständige Amtsgerichte bundesweit ein einmaliger Vorgang. Der Richterbund lehnt die Bildung von Zweigstellen als dauerhaften Ersatz für Amtsgerichte als organisatorisch verfehlt und rechtlich bedenklich ab. Zweigstellen haben sich in der Praxis nicht bewährt und werden deshalb regelmäßig nur als temporäre Lösung angesehen. Dies zeigt allein schon die Anzahl von weniger als 30 Zweigstellen bei über 650 Amtsgerichten bundesweit. Auch in Mecklenburg-Vorpommern hat man alle nach der letzten Gerichtsstrukturreform gebildeten Zweigstellen geschlossen. Warum die Einrichtung von Zweigstellen aus organisatorischer Sicht nicht sinnvoll ist, hat der Richterbund bereits mehrfach in seinen Stellungnahmen ausgeführt. Auf diese wird verwiesen. Dieser Punkt spielte auch in der Anhörung der Volksinitiative im Rechtsausschuss des Landtages eine wesentliche Rolle. Dort gab es niemanden, der diesen Reformansatz unterstützte.

Der Richterbund geht davon aus, dass aufgrund der zu erwartenden Probleme die nun geplanten Zweigstellen nur für eine relativ kurze Übergangszeit bestehen bleiben werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nach dem derzeitigen Gesetzentwurf die Auflösung von Zweigstellen nunmehr dem Landtag vorbehalten bleiben soll. Denn da der Gesetzentwurf gleichzeitig die Ermächtigung enthält, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Zweigstellen durch Ministerverordnung zu regeln, bestünde nicht nur die Möglichkeit, die Aufgaben der Zweigstelle bürgernah zu gestalten bzw. auf Veränderungen flexibel zu reagieren. Es bestünde auch die Möglichkeit, die Aufgaben der Zweigstelle ohne Beteiligung des Landtages so zu gestalten, dass eine Zweigstelle „entbehrlich“ würde. Denn ob eine Zweigstelle bürgernah und effizient arbeiten kann, hängt wesentlich davon ab, welche Aufgabenbereiche der Zweigstelle zugeordnet werden. .

Schließlich sieht der Richterbund die Ersetzung von eigenständigen Amtsgerichten durch Zweigstellen auch aus rechtlichen Gesichtspunkten kritisch. Da die Einrichtung dauerhafter Zweigstellen organisatorisch nur Nachteile bringt, ist offensichtlich, dass es letztlich nur um eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes geht. Dies wurde durch die Landesregierung auch wiederholt belegbar so bekundet. Besonders offenkundig wird dies bei Amtsgerichten, die selbst bei einem deutlichen Rückgang der Geschäftszahlen noch problemlos als eigenständige Amtsgerichte weitergeführt werden können. Dabei sind insbesondere die Standorte Demmin, Parchim und Bergen zu nennen.

c)

Statt effektiver(er) Strukturen schafft die Landesregierung zersplitterte und aufgeteilte Amtsgerichte mit absehbar riesigen Problemen im organisatorischen und personellen Bereich. Eine Reihe von Amtsgerichten wird – teilweise neben der Aufteilung auf eine Haupt- und eine auswärtige Zweigstelle

– auf mehrere Standorte aufgeteilt, da die vorhandenen Liegenschaften nicht ausreichen. Nach dem Konzept sind dies:

das Amtsgericht Stralsund

- Zweigstelle in Bergen / Rügen
- Standort Bielkenhagen
- Standort Frankendamm (Justizzentrum)

das Amtsgericht Greifswald

- Standort Lange Straße
- Standort 2 (noch ungeklärt)
- Aktenlager Domstraße (Neubau)

das Amtsgericht Ludwigslust

- Zweigstelle Parchim
- Standort Käthe-Kollwitz-Str.
- Standort Grabower Allee

das Amtsgericht Güstrow

- Standort Fr.-Pfarr-Platz
- Standort Goldberger Str.

das Amtsgericht Rostock

- Standort Zochstraße (AG + GBA)
- Zentralarchiv (Neubau)

Die Verteilung eines Gerichts auf mehrere Standorte ist mit einer Vielzahl von Problemen verbunden. Nicht umsonst hat es in den letzten zwanzig Jahren erhebliche Anstrengungen gegeben, die Unterbringung der Gerichte in verschiedenen Gebäuden in einer Stadt zu beenden und das Gericht an einem Standort zusammen zu fassen. Nachdem dies in weiten Teilen inzwischen gelungen ist, würde die Umsetzung des Konzeptes einen erheblichen Rückschritt bedeuten und die überwundenen Schwierigkeiten wieder aufleben lassen. Dadurch werden tragfähige Zukunftsstrukturen nicht geschaffen. Soweit die Aufteilung "nur" die Archive / Aktenlager betrifft, stellt dies im Einzelfall ebenfalls eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Gerichts dar, die sich in Effizienzeinbußen niederschlagen können.

3.

Die Absicht der Verlegung des Landessozialgerichts ist offenbar ausschließlich von Liegenschaftserwägungen getragen, die sich wohl aus den Planungsentscheidungen ableiten, die Amtsgerichte Demmin und Neustrelitz zu schließen. Der Entwurf nennt mit Ausnahme der bestehenden schwierigen Unterbringungssituation des Sozialgerichts keine Gründe, die für eine Verlegung des Landessozialgerichtes an den Standort Neustrelitz sprechen. Der Umstand, dass in Neustrelitz mit Auflösung des Amtsgerichts eine landeseigene Liegenschaft genutzt werden könnte, reicht zur Begründung nicht aus. Denn eine Verlegung des Landessozialgerichtes nach Neustrelitz widerspricht den Reformzielen der bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung und der erleichterten Nachwuchsgewinnung. Sie ist der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abträglich. Das Landessozialgericht wäre in Neustrelitz für eine größere Zahl der Bürger, die das Gericht aufsuchen wollen, die wirtschaftlich schwach oder gesundheitlich eingeschränkt sind, nicht erreichbar, weil der Gerichtsstandort kaum oder nur schwer erreicht werden könnte. Die Prozessbeteiligten, die in Neubrandenburg ansässigen Sozialversicherungsträger, Gewerkschaften und Sozialverbände, aber auch die im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälte müssten Fahrwege zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen in Kauf nehmen. Gleiches gilt für die ehrenamtlichen Richter, die aus dem gesamten Land kommen und deren Gewinnung bei längeren Fahrwegen bzw. schlechteren Verbindungen noch schwieriger wird. Durch eine räumliche Trennung

des Sozialgerichtes und des Landessozialgerichtes würden auch die vorhandenen Synergieeffekte entfallen, die bisher dadurch entstehen, dass Aufgaben für das Sozialgericht vom Landessozialgericht wahrgenommen werden und umgekehrt. Schließlich würde sich die Standortverlegung auch negativ auf die richterliche Nachwuchsgewinnung auswirken, weil die schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten, Planrichter aus dem Kreis der etablierten Sozialrichter aller Landesteile zu rekrutieren, sich noch verschärfen würden.

4.

Mit der Reform sollen laut Konzept haushaltswirksame Einsparungen in einem Umfang von 35.851.700,00 Euro über einen Zeitraum von 25 Jahren realisiert werden. Davon entfallen 24,1 Mio. Euro auf Einsparungen bei Mieten und der Bewirtschaftung von Gebäuden und 12 Mio. Euro auf entfallende Investitionskosten. Im Übrigen heben sich die Einsparungen und die Mehrkosten bei Personal, IT und Verfahrenskosten auf. Das Einsparvolumen entspricht einem Betrag von jährlich 1.434.068,00 Euro. Die gesamten Justizausgaben belaufen sich für das Jahr 2012 auf ca. 315 Mio. Euro. Wenn sich alle Einsparungen tatsächlich am Ende der als Berechnungszeitraum zugrunde gelegten 25 Jahre realisieren lassen sollten, wären gerade einmal 0,45% der Ausgaben einzusparen.

Gerne wird in diesem Zusammenhang das Argument der Gleichbehandlung bemüht – "Alle müssen sparen, da muss auch die Justiz ihren Beitrag leisten." Dem will sich der Richterbund gar nicht verschließen. Allerdings sehen wir nicht, dass die dargelegten Einsparungen tatsächlich zu realisieren sein werden. Ganz sicher ist hingegen, dass zunächst einmal erhebliche Investitionen notwendig sein werden. Diese sind nach unserer Einschätzung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht ausreichend berücksichtigt. Das belegen bereits die ersten jetzt beginnenden Überlegungen hinsichtlich der Liegenschaftsnutzung. Der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung liegt eine reine Betrachtung nach Stellenzahlen zugrunde, d.h. es ist lediglich berechnet worden, wie viele Stellen bei der Zusammenlegung von Gerichten insgesamt an einem Standort untergebracht werden müssen. Dabei ist aber überhaupt nicht beachtet worden, dass entsprechend der organisatorischen Notwendigkeiten die hinter diesen Stellen stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden müssen. Bereits bei diesen ersten Überlegungen deuten sich erhebliche Mehrbedarfe an, die in keiner Weise berücksichtigt worden sind. Zudem beruht die gesamte Wirtschaftlichkeitsberechnung im Bereich der Investitionen auf Kostenschätzungen. Erfahrungsgemäß sind in der konkreten Ausführung Kostensteigerungen zu erwarten, so dass den Planern auch erhebliche Toleranzrahmen zugebilligt werden, d.h. die tatsächlichen Kosten dürfen abweichen, ohne dass die Planung als fehlerhaft gilt. Allgemein werden Kostenabweichungen bis zu 30% anerkannt, im Einzelfall noch darüber hinausgehend. Das bedeutet, dass eine Kostensteigerung von 1/3 der geplanten Investitionskosten als „normal“ anzusehen wäre.

Es fällt ferner auf, dass für die Liegenschaften, die Personal von aufgelösten oder zu Zweigstellen umgewandelten Amtsgerichten aufnehmen sollen, keine höheren Bewirtschaftungskosten eingestellt sind. Auch, wenn sich gewisse Grundkosten nicht verändern werden, dürfte ein Anstieg bei den Verbrauchskosten ganz sicher eintreten.

Unwirtschaftlich dürfte insbesondere die Vorgehensweise der Landesregierung bei der Auflösung des Amtsgerichts Demmin sein, nachdem dort im Jahr 2011/2012 bereits 4,1 Mio. Euro für den Neubau eines und die Sanierung eines weiteren Gebäudes ausgegeben worden sind. Dabei sind für die konkreten Bedürfnisse des Amtsgerichts Demmin maßgeschneiderte Räume entstanden. Die nun geplante Nachnutzung durch die Polizei macht erneut Investitionen in Demmin notwendig. Daneben müssen für das Personal des Amtsgerichts Demmin im Falle einer Zusammenlegung mit dem Amtsgericht Neubrandenburg Räume bereitgestellt werden, die auch im Falle einer Verlagerung des Landessozialgerichtes nach Neustrelitz nicht vorhanden sind.

5.

Der Gesetzentwurf beziffert die durch die Gerichtsstrukturreform außerhalb des Justizhaushaltes entstehenden Kosten überhaupt nicht.

Erhebliche Belastungen kommen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz zu. Allein von der Schließung der sechs Amtsgerichte wären über 200 Mitarbeiter betroffen. Verlängerte sich nur bei  $\frac{3}{4}$  der Mitarbeiter zukünftig der Weg zur Arbeit um 20 km, sind dies bei 220 Arbeitstagen und einem Betrag von 25 Cent pro Kilometer jährliche Mehrkosten von 330.000 Euro. Auf die Laufzeit der Wirtschaftlichkeitsberechnung von 25 Jahren entspricht das 8,5 Mio. Euro oder etwa  $\frac{1}{3}$  der gesamten prognostizierten Einsparungen. Die Belastungen würden in der Mehrzahl weibliche Mitarbeiterinnen treffen, häufig auch solche, die aus Gründen der Kindererziehung oder der Pflege von älteren Angehörigen teilzeitbeschäftigt sind.

Es darf erwartet werden, dass dieser Personenkreis bei Umsetzung der geplanten Reform verstärkt und in größerem Umfang von den Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung Gebrauch macht. Es darf auch nicht vorausgesetzt werden, dass diese Effekte durch eine Personaltauschbörse angemessen abgemildert werden kann.

Nicht messbar aber in eine Abwägung gleichwohl auf der Negativseite mit einzustellen sind auch die Motivationsverluste, die sich aus dem Verlust einer gewachsenen Struktur und deren „corporate identity“ ergeben. Aus der Unterhaltung verschiedener Zweigstellen in den vergangenen Jahren ist hinreichend bekannt, wie wichtig diese Faktoren gerade angesichts der aufgrund des fortschreitenden Personalabbaus weiterhin zu erwartenden hohen Pro-Kopf-Belastung für die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter sind.

Erhöhte Fahrtkosten tragen aber natürlich auch die Bürger und Unternehmen und nicht zuletzt die Polizei und die Kreise. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind häufig in ihrer Dienstfunktion bei Gericht. Auch diesen werden längere Wege abverlangt, was zu längeren Dienstaussfällen und natürlich ansteigenden Kosten führt. Die unmittelbaren Auswirkungen der Größe des Gerichtsbezirkes auf die Steigerung des Aufwandes an sachlichen und personellen Ressourcen sind bereits jetzt bei der Verfolgung von Bußgeldsachen sichtbar. Hier sind Fahrzeiten von Polizeibeamten oder kommunalen Messbeamten von drei Stunden und mehr keine Ausnahme, Zeiten, in denen sie ihren originären Polizei- bzw. Verwaltungsaufgaben nicht nachkommen können.

6.

Für den Richterbund ist es unbedingt notwendig, bereits im Gesetz zu regeln, dass das Personal der aufzulösenden Amtsgerichte automatisch Personal des die Aufgaben übernehmenden Amtsgerichts wird. Da der Entwurf dazu keine Regelung enthält, muss die weitere Verwendung des gesamten Personals der aufgelösten Amtsgerichte erst durch einzelne Versetzungsanordnungen bestimmt werden. Man schafft also einen großen Personalpool, der letztlich landesweit hin und her geschoben werden kann. Diese Vorgehensweise der Landesregierung ist strikt abzulehnen. Abgesehen davon bestehen erhebliche Bedenken gegen die Praktikabilität. Es ist zu bedenken, dass ohne grundlegende Regelung jede einzelne Personalmaßnahme angreifbar und gerichtlich überprüfbar ist. Dies wird absehbar zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führen.

### Zusammenfassung

Für den Richterbund M-V sind nach wie vor die Grundlagen für die Erarbeitung einer sinnvollen Gerichtsstrukturreform nicht geklärt. Wir sind uns aber natürlich des Umstandes bewusst, dass dies nicht mehr erfolgen wird, nachdem die Landesregierung bereits in der bisherigen Diskussion nicht dazu bereit gewesen ist.

Ungeachtet dessen ist die vorgeschlagene Amtsgerichtsstruktur mit einer Vielzahl von Zweigstellen und auf verschiedene Liegenschaften aufgeteilte Gerichte organisatorisch verfehlt und damit im Er-

gebnis ineffizient. Diese Lösung ignoriert alle (negativen) Erfahrungen der Praxis hier und in anderen Bundesländern. Es ist deshalb eine möglichst große Zahl eigenständiger Amtsgerichte zu erhalten.

gez. Axel Peters  
Vorsitzender